

B e s c h l u ß

In Sachen

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Leiter der staatlichen Verwaltung der höheren Schulen in Hannover,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Putzmachermeisterin Marie Z [REDACTED], G [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 19. Dezember 1956 - berichtigt durch Beschluß vom 6. Februar 1957 - als unzulässig verworfen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die am 12. September 1888 geborene Klägerin glitt am 3. Januar 1953 nach 7 Uhr morgens auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstätte vor dem Max-Planck-Gymnasium in Göttingen bei Schneeglätte aus. Sie macht Schadensersatzansprüche gegen das beklagte Land als Träger dieses Gymnasiums wegen Verletzung der Streupflicht geltend.

Das Landgericht hat entgegen dem Klagabweisungsantrag des Landes dahin erkannt, daß die Klägerin die Hälfte ihres Schadens nach § 254 BGB selbst zu tragen habe. In diesem Rahmen hat es der Klage unter Berücksichtigung des teilweisen Überganges der Ersatzansprüche auf Sozialversicherungsträger durch Grund-, Feststellungs- und Leistungsurteil stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes, die auf volle Klagabweisung abzielte, zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin hin das landgerichtliche Urteil insoweit abgeändert, als dies nach seiner Entscheidung erforderlich war, daß die Klägerin nur ein Viertel ihres Schadens selbst zu tragen habe.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen auf volle Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Es rügt unter Hinweis auf § 551 Ziff. 7 ZPO insbesondere, daß das Berufungsgericht seinen im Berufungsverfahren geltend gemachten Einwand, es sei nicht der rechte Beklagte, völlig übergangen habe. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Geltend gemacht und der Klägerin zugesprochen sind Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB wegen der Verletzung der Streupflicht durch das beklagte Land. Die Revision findet, da das Oberlandesgericht sie in seinem Urteil nicht zugelassen hat, nur statt, wenn der Beschwerdegegenstand 6.000 DM übersteigt, denn die Voraussetzungen, unter denen nach § 547 ZPO die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft ist, liegen nicht vor. Der Beschwerdegegenstand übersteigt aber nicht 6.000 DM. Aus

- 3 -

dem Schriftsatz der Klägerin vom 22. September 1955 ergibt sich nämlich, daß die Klägerin, wenn das Land, wie im Urteil des OLG entschieden, die entstandenen Schäden zu 3/4 ersetzen muß, unter Berücksichtigung des teilweisen Überganges der Ansprüche auf Sozialversicherungsträger, folgende Ansprüche geltend macht:

- | | | |
|------|-----------------|---|
| I. | 140,05 DM | nicht erstattete eigene Ausgaben, |
| | 488,90 " | Verdienstausschlag vom 14. Februar bis 7. Juli 1953, |
| | -, - | Verdienstausschlag vom 8. Juli bis 31. Dezember 1953, |
| | 608,68 " | Verdienstausschlag vom 1. Januar 1954 bis 12. September 1956, |
| | 1.500,--- " | Schmerzensgeld, vom OLG im Streitwertfestsetzungsbeschluss vom 28. Februar 1957 mit 2.000,--- DM bewertet, davon 3/4, |
| II. | 2.250,--- " | Feststellungsklage vom OLG aaO mit 3.000,--- DM bewertet, davon 3/4, |
| III. | <u>292,50 "</u> | Zahlung an Firma G [REDACTED]. |
| | 5.280,13 DM | |
| | ===== | |

In diesem Umfang ist das beklagte Land durch das angefochtene Urteil beschwert, wenn man von der Wertfestsetzung des Berufungsgerichts ausgeht.

Die Bewertung des Schmerzensgeldanspruches mit 2.000 DM ist nicht zu beanstanden. Es besteht auch kein Anlaß, den Wert der Feststellungsklage mit mehr als 3.000 DM anzunehmen. Das beklagte Land, aufgefordert, gemäß § 546 Abs. 3 ZPO glaubhaft zu machen, daß die Revisionssumme erreicht ist, hat nur noch vorgebracht, es erscheine durchaus möglich, daß die Klägerin, deren schon zur Zeit des Unfalls bestehende Leiden nach ärztlichem Urteil bis zum 68. Jahre



nicht zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben würden, als Putzmacherin auch nach dem 68. Lebensjahr noch beachtliche Arbeitsleistungen hätte zuwege bringen können. Selbst wenn aber die Klägerin ohne den Unfall über das 68. Lebensjahr hinaus hätte arbeiten und nunmehr wegen unfallbedingten Verdienstentganges Ansprüche geltend machen könnte, würde ihr Zahlungsanspruch gegen das beklagte Land sich doch, wie die Berechnung des Verdienstentganges für die vorausgehenden Jahre zeigt, wegen des teilweisen Überganges ihrer Ansprüche auf Sozialversicherungsträger, in mäßigen Grenzen halten. Eine Erhöhung des Wertes der Feststellungsklage über den bisher angenommenen Betrag von 3.000 DM hinaus ist somit nicht gerechtfertigt.

Dem Vorbringen der Revision, das Berufungsgericht würde, wenn es sich pflichtgemäß mit dem Einwand der mangelnden Passivlegitimation des beklagten Landes befaßt hätte, wegen dieser Frage die Revision zugelassen haben, es müsse auf die Unterlassung einer solchen Entscheidung Rücksicht genommen und deshalb durch eine höhere Festsetzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes dem Land die Möglichkeit gegeben werden, eine sachliche Entscheidung des Revisionsgerichtes herbeizuführen, kann nicht gefolgt werden. Bei der Bemessung des Wertes des Beschwerdegegenstandes kann allein auf den Wert der der Klägerin im angefochtenen Urteil zugesprochenen Ansprüche abgestellt werden. Diesen Wert unangemessen zu erhöhen, nur um dem beklagten Land die Möglichkeit zu geben, etwaige, dem Berufungsgericht unterlaufene Verfahrensmängel vor dem Revisionsgericht geltend zu machen, geht nicht an.

Da der Wert des Beschwerdegegenstandes wie dargelegt 6.000 DM nicht übersteigt, ist die Revision nach §§ 546, 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 29. Mai 1958

Der Bundesgerichtshof

III. Zivilsenat

Dr. Geiger Dr. Pagendarm Dr. Weber

Dr. Beyer Dr. Hußla